

Weitere Erklärungen

Erklärung Nr. 1: GRAD DES HILFEBEDARFS IM BEREICH DER AKTIVITÄTEN DES TÄGLICHEN LEBENS

Abhängig von Ihrem Bedarf an Hilfe und Pflege im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens werden Sie einem von 15 Graden des wöchentlichen Bedarfs an Hilfe und Pflege zugewiesen.

Ihr Unterstützungsbedarf liegt im Bereich der in der Tabelle angegebenen Minuten (z. B. 210 bis 350 Minuten).

Dieser Minutenwert umfasst die Bereiche der Aktivitäten des täglichen Lebens abhängig von Ihrer Situation und Ihren individuellen Bedürfnissen.

Erklärung Nr.2: PAUSCHALE FÜR DIE KOSTENÜBERNAHME VON SACHLEISTUNGEN IM BEREICH DER AKTIVITÄTEN DES TÄGLICHEN LEBENS

Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die von der CNS an den Leistungserbringer gezahlt werden für die geleistete Hilfe und Pflege im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens, entsprechend den geltenden Geldwerten.

Eine Stunde an Hilfe und Pflege wird wie folgt berechnet (aktueller Index 794,54)

54,03 Euro in vollstationärer Unterkunft

59.88 Euro in teilstationärer Unterkunft

71,51 Euro bei Betreuung durch einen Pflegedienst

67,30 Euro in einem semi-stationären Zentrum.

Die bisherige Versorgung durch Ihren Leistungserbringer soll weiterhin unverändert bestehen bleiben.

Erklärung Nr.3: PAUSCHALE FÜR DIE KOSTENÜBERNAHME VON GELDLEISTUNGEN IM BEREICH DER AKTIVITÄTEN DES TÄGLICHEN LEBENS

Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die Ihnen gezahlt werden für die geleistete Hilfe und Pflege im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens und / oder bei der Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, die von Ihrer Pflegeperson geleistet werden.

Damit eine Person als Pflegeperson anerkannt werden kann muss diese mindestens einmal pro Woche an Ihrer Hilfe und Pflege beteiligt sein. Diese Leistung wird in Euro pro Woche angegeben.

Die bisherige Versorgung durch Ihre Pflegeperson soll weiterhin unverändert bestehen bleiben.

Erklärung Nr.4: AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE– INDIVIDUELLE AUFSICHT

Die individuelle Aufsicht hat zum Ziel, die physische und psychische Integrität einer pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die ständige Beaufsichtigung und Betreuung benötigt. Zudem dient sie der Entlastung der Pflegeperson.

Unter individueller Aufsicht versteht man die kurzzeitige Beaufsichtigung und Betreuung einer pflegebedürftigen Person zu Hause bei Abwesenheit ihrer Pflegeperson während des Tages.

Die individuelle Aufsicht beinhaltet gegebenenfalls Beschäftigungsaktivitäten, wenn der Allgemeinzustand des Pflegebedürftigen es zulässt.

Erklärung Nr.5: AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE– AUFSICHT IN DER GRUPPE

Die Aufsicht in der Gruppe hat zum Ziel, die physische und psychische Integrität einer pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die längerfristige Aufsicht benötigt. Zudem ermöglicht sie geplante Ruhepausen der Pflegeperson.

Unter Aufsicht in der Gruppe versteht man die Aufsicht einer pflegebedürftigen Person, die nicht für einen längeren Zeitraum alleine bleiben kann, außerhalb der Wohnung während des Tages.

Die Aufsicht in der Gruppe beinhaltet gegebenenfalls Beschäftigungsaktivitäten, sofern der Allgemeinzustand des Pflegebedürftigen es zulässt.

Erklärung Nr. 6: UNTERSTÜTZUNG BEI HAUSWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN

Es handelt sich um die Unterstützung der pflegebedürftigen Person bei der Reinhaltung der Lebensbereiche (Bad, Toilette, Küche, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer) in ihrer Wohnung/ihrem Haus und die Sicherung ihrer persönlichen Versorgung, nämlich:

- Reinigung und Wegräumen der persönlichen Gegenstände;
- Geschirrspülen und Reinigung der Küchengeräte;
- Prüfung der Verzehrbarekeit der Lebensmittel;
- Einkauf von Lebensmitteln und Dingen des persönlichen Bedarfes für die pflegebedürftige Person;
- Entsorgung des Abfalls;
- Waschen und Bügeln der Wäsche.

Erklärung Nr. 7: AKTIVITÄTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Die Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit bestehen darin, die pflegebedürftige Person zur aktiven Teilnahme an, sowie zur Fortführung und zur Beendigung der Aktivitäten des täglichen Lebens anzuleiten:

- durch Verhinderung einer Abnahme der motorischen, kognitiven und psychischen Fähigkeiten;
- durch Erhalt der motorischen, kognitiven und psychischen Fähigkeiten;
- durch Verbesserung der motorischen, kognitiven und psychischen Fähigkeiten.

Diese Aktivitäten, die individuell oder in der Gruppe angeboten werden, sind in ihrer Planung und Strukturierung auf den Zustand und auf den spezifischen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen abgestimmt.

Erklärung Nr. 8: BETREUUNGSAKTIVITÄTEN IN EINER EINRICHTUNG

Die Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung beinhaltet die Aufsicht der pflegebedürftigen Person während des Tages.

Diese Aktivitäten haben zum einen das Ziel, die Sicherheit der pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die nicht über einen längeren Zeitraum allein bleiben kann, und sind zudem darauf ausgerichtet, eine soziale Isolierung der pflegebedürftigen Person, die der Person schaden kann, zu vermeiden. Sie helfen, den Tagesablauf der pflegebedürftigen Person zu strukturieren und ermöglichen die Teilnahme an Beschäftigungs- und sozialen Aktivitäten.

Diese Aktivitäten erfolgen in der Gruppe.

Erklärung Nr. 9: PAUSCHALE FÜR INKONTINENZMATERIAL

Die Pauschale für Inkontinenzmaterial beinhaltet eine Beteiligung an den Anschaffungskosten für Inkontinenzmaterial.

Unter Inkontinenzmaterial versteht man die Windeln, die Pflegebedürftige mit täglicher Harn- und/oder Stuhlinkontinenz benötigen.

Erklärung Nr. 10: EINWEISUNG ZUR NUTZUNG TECHNISCHER HILFSMITTEL

Es handelt sich um die Anleitung und Befähigung des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson zur Nutzung technischer Hilfsmittel durch die Vermittlung der notwendigen Techniken und Kenntnisse.

Die Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel erfolgt individuell; sie ist nicht gleichzusetzen mit der Kurzeinweisung durch den Lieferanten bei Lieferung und Einsetzen/Anziehen der entsprechenden technischen Hilfsmittel.

Erklärung Nr. 11: SCHULUNG DER PFLEGEPERSON

Es handelt sich um die Anleitung und Befähigung der Pflegeperson zur Erbringung der Pflegeleistungen an dem Pflegebedürftigen bei der Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens durch die Vermittlung der notwendigen Techniken und Kenntnisse.

Die Schulung der Pflegeperson, die individuell oder in der Gruppe erfolgt, ist in der Planung und Struktur auf die spezifischen Bedürfnisse der Pflegeperson abgestimmt.